

Versand per email:
vernehmlassung@six-group.com
SIX Swiss Exchange Regulation
SIX Swiss Exchange AG
Selnaustrasse 30
Postfach 1758
8021 Zürich

Männedorf, 18. Oktober 2011

Vernehmlassung zur Richtlinie betr. Management Commentary

Sehr geehrte Damen und Herren

In vorstehender Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. September 2011 an die Vertreter von kotierten Gesellschaften sowie weitere interessierte Adressaten und lassen uns innert der gesetzten Eingabefrist gerne wie folgt vernehmen:

1. Die jährlichen Berichterstattungspflichten für börsenkotierte Unternehmen in der Schweiz umfassen heute den geprüften Jahresabschluss gemäss anwendbarem Rechnungslegungsstandard sowie den Corporate Governance-Bericht.
2. Im Dezember 2010 veröffentlichte das International Accounting Standards Board (IASB) Leitlinien zur Erstellung und Präsentation eines Lageberichts in Form eines Practice Statements "Management Commentary". Das IFRS Practice Statement ist nicht verpflichtend, bietet aber einen vorgegebenen Rahmen für die Erstellung von umfassenden Lageberichten.¹
3. Allgemein lässt sich ein Trend zur Normenverdichtung sowie gleichzeitig eine permanent steigende Komplexität hinsichtlich der Anwendung der einschlägigen Normen feststellen. Dass zusätzliche Vorschriften nicht immer die erhofften Verbesserungen und das Unterbleiben von Fehlleistungen zur Folge haben, zeigt aber gerade das Beispiel USA (so entsteht durch Normenverdichtung allenfalls technisch, d.h. für den Fachmann ein Plus an "Transparenz"; diese führt aber

¹ Daneben enthält auch die schweizerische Gesetzgebung nur, aber immerhin gewisse Anforderungen an einen Lagebericht: So hat der Verwaltungsrat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht zu erstellen, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und gegebenenfalls der Konzernrechnung zusammensetzt (Art. 662 OR). Der Jahresbericht hat dabei den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft darzustellen (Art. 663d OR).

nicht immer zu besserem Geschäftsgebaren). Zusätzliche Normen schaffen ausserdem eine neue "Intransparenz", indem in der Regel genau das veröffentlicht wird, was verlangt wird, aber nicht mehr.

4. Damit sei nicht gesagt, dass detaillierte Guidelines zur Erstellung eines umfassenden Lageberichts *per se* untauglich sind. Die Anforderungen an die diesbezügliche Berichterstattung sind aber unseres Erachtens nicht für alle Unternehmen gleich zu beurteilen. Zu berücksichtigen sind vielmehr auch Faktoren wie Grösse und Tätigkeitsbereich des Unternehmens, Zusammensetzung von Aktionariat, Investoren, Kapitalgebern und anderen Gläubigern.
5. Gerade für kleinere und mittelgrosse Unternehmen - wie EMS - hätten zusätzliche *zwingende* Vorschriften im Bereich der Managementberichterstattung einen beträchtlichen Mehraufwand zur Folge, der unter Berücksichtigung der Kriterien der Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit nicht gerechtfertigt ist.
6. Aus diesen Gründen erachten wir den heute bereits bestehenden Set-up als geeignet und ausreichend: Kleineren und mittleren Unternehmen wird dadurch die Möglichkeit zu einer im Einzelfall adäquaten Berichterstattung belassen, dies unter Berücksichtigung der konkreten Aktionärs-, Investoren- und Gläubigerinteressen. Grosskonzerne haben ihren jeweiligen Interessengruppen gerecht zu werden. Sie dürften sich ohnehin am IFRS Practice Statement ausrichten.

Wir beantragen Ihnen daher, auf den Erlass einer zusätzlichen Richtlinie betr. Management Commentary zu verzichten und den bestehenden Rechtszustand beizubehalten.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen
EMS-CHEMIE HOLDING AG

Ralph Moor
Leiter Rechnungswesen / Controlling


EMS-Gruppe

Dr. Nicolas Meyer
Leiter Rechtsdienst


EMS-Gruppe